

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Laufs, Fellner, Broll, Dr. Olderoog, Dr. Blank, Dr. Blens, Clemens, Dr. Göhner, Kalisch, Krey, Dr. Warrikoff, Dr. Kunz (Weiden), Schmidbauer, Weirich, Weiß, Gerlach (Obernau), Regenspurger, Boroffka und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Hirsch, Baum, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 10/5790 —

Ausländerzentralregister

Der Bundesminister des Innern – V II 4 – 936 003 – 1/20 – hat mit Schreiben vom 16. Juli 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

1. Das Ausländerzentralregister (AZR) wurde im Jahre 1953 als bundeszentrale Kartei aller im Bundesgebiet behördlich erfaßten Ausländer eingerichtet. Es wird seit 1967 in einem automatisierten Verfahren geführt.

Mit § 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (BGBl. I S. 829) erhielt das Register seine erste gesetzliche Grundlage („Das Bundesverwaltungamt führt das Ausländerzentralregister, das der Erfassung von im Bundesgebiet wohnhaften Ausländern dient“).

Die Ausgestaltung der Aufgaben des AZR sowie seiner Kommunikation mit anderen Stellen wurde in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. Juli 1967 (GMBL S. 231) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Mai 1977 (GMBL S. 202), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 7. Juli 1978 (GMBL S. 368), sowie in Rundschreiben und Erlassen des Bundesministers des Innern geregelt.

Für das AZR gilt ferner das Bundesdatenschutzgesetz vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469).

2. Das Anwachsen der ausländischen Wohnbevölkerung und ihre Fluktuation haben zu einer starken Zunahme des Datenbestandes im AZR geführt. Gegenwärtig sind weit über 100 Mio. Daten von knapp 10 Mio. Ausländern gespeichert.

Schon in den 70er Jahren wurde die Frage aufgeworfen, wie die Aktualität und Verlässlichkeit des Registers angesichts der zunehmenden Datenmenge erhalten werden können. Die weiteren Überlegungen führten dazu, das AZR einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis der Überprüfung legte es nahe, das Register neu zu konzipieren.

Im Rahmen der daraufhin aufgenommenen Planungsarbeiten ist schon frühzeitig erkennbar geworden, daß eine umfassende gesetzliche Regelung des Registers erforderlich erscheint. Hierzu haben von Anfang an auch datenschutzrechtliche Überlegungen maßgeblich beigetragen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983*) wurden die darin entwickelten Rechtsgrundsätze in die Planung für eine gesetzliche Regelung des Registers aufgenommen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

1. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß für das Ausländerzentralregister eine den Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden muß?

Rechtsgrundlage des AZR ist § 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes. Ferner gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß eine komplexe Verwaltungseinrichtung wie das AZR einer umfassenderen gesetzlichen Regelung bedarf. Sie vertritt auch die Auffassung, daß im Rahmen einer derartigen Regelung die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 an den Datenschutz zu berücksichtigen sind.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß für das Ausländerzentralregister – über die allgemeinen Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz hinaus – besondere bereichsspezifische Datenschutzregelungen geschaffen werden sollen?

Aus der Antwort zu Frage 1 ergibt sich, daß die geplanten Regelungen einen bereichsspezifischen Datenschutz umfassen, also über die allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes hinausgehen werden.

*) (BVerfGE 65, 1)

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß auch für den Datenschutz bei den im Ausländerzentralregister gespeicherten Ausländern gesorgt werden muß? Wie stellt die Bundesregierung diesen Datenschutz in der Übergangszeit sicher, bis neue Rechtsgrundlagen geschaffen sind?

Welche Vorkehrungen sind derzeit auf Bundesebene in bezug auf das Ausländerzentralregister getroffen, damit Ausländerdaten im Ausländerzentralregister nur gespeichert und übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung behördlicher Aufgaben notwendig ist?

Auch die im AZR gespeicherten Ausländerdaten unterliegen datenschutzrechtlichen Regelungen. Das Bundesverwaltungsamt, bei dem das AZR geführt wird, beachtet bei der Speicherung, Veränderung und Übermittlung von Daten das Bundesdatenschutzgesetz. Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz sind für die Übergangszeit, bis eine spezialgesetzliche Regelung in Kraft tritt, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen getroffen. Über deren Einhaltung wachen der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, der Datenschutzbeauftragte des Bundesverwaltungsamtes und die Fachaufsicht des Bundesministers des Innern.

4. Kann die Bundesregierung bereits ihre Vorstellungen über die künftigen gesetzlichen Grundlagen für das Ausländerzentralregister und die Erfassung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten in oder aus diesem Ausländerzentralregister mitteilen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der gesetzlichen Regelung des AZR dem Vorbild von Regelungen vergleichbarer Register (Bundeszentralregister, Melderegister) möglichst weitgehend zu folgen.

Es ist deshalb geplant, vor allem folgende Punkte zu regeln:

- Aufgaben des Registers,
- erfaßter Personenkreis,
- zu speichernde Daten und ihre Löschung,
- Kommunikation des Registers mit anderen Stellen (Datenanlieferung, Datenübermittlung, Schutzvorkehrungen bei Direktabruf),
- Registergeheimnis und Schutzrechte der Betroffenen.

5. Wann ist mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs für eine besondere Regelung für das Ausländerzentralregister zu rechnen?

Eine Arbeitsgruppe aus Experten der beteiligten Behörden hat unter Federführung des Bundesministers des Innern Vorschläge für die Neukonzeption des AZR erarbeitet. Der Bericht, in dem diese Vorschläge zusammengefaßt sind, liegt vor und wird innerhalb der Bundesregierung, mit den Ländern und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt. Das abschließende

Ergebnis wird voraussichtlich in einigen Monaten vorliegen, so daß mit der Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs zu Beginn der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gerechnet werden kann.